



**Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland**

**Krankenkassen und
Verbände**

Postfach 20 04 64 Pennefeldsweg 12 c
D-53134 Bonn D-53177 Bonn

Telefon +49 228 95 30-0
Telefax +49 228 95 30-600
Internet www.dvka.de
E-Mail post@dvka.de

RUNDSCHREIBEN Nr. 35/2007
Allgemein

Gesprächspartner/in
Team Ausnahmevereinbarung

Durchwahl
445

Datum
02.07.2007

Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.04.2007 ist das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) in Kraft getreten, durch das § 5 Absatz 1 SGB V um die Nr. 13 ergänzt wurde.

Nach dieser Vorschrift werden Personen versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren

oder

b) bisher in Deutschland nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in § 5 Abs. 5 SGB V oder den in § 6 Absatz 1 oder 2 SGB V genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen haben hierzu das Gemeinsame Rundschreiben vom 20.03.2007 („Krankenversicherung und Pflegeversicherung der bisher Nichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zum 01.04.2007“) herausgegeben.



**Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland**

Zu den Auswirkungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts auf die vorgenannte Vorschrift wird in diesem Rundschreiben Stellung genommen. Es berücksichtigt derzeit nicht alle denkbaren Fallgestaltungen. Für Hinweise aus der Praxis zu weiteren relevanten Sachverhalten wären wir deshalb dankbar, um dann ggf. weitere Handlungsempfehlungen nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Holger Bauer

Anlage

Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Allgemeines

In EU-/EWR-Staaten bzw. der Schweiz eingetretene Sachverhalte sind aufgrund gefestigter Rechtsprechung des EuGH mit solchen, die in Deutschland eingetreten sind, gleichzustellen. Diese Rechtsprechung fließt auch in die neue VO (EG) Nr. 883/2004 (Artikel 5) ein, die voraussichtlich ab dem 01.01.2009 anzuwenden sein wird.

Ein gleichzustellender Tatbestand ist auch der Wohnort im EU-/EWR-Ausland bzw. der Schweiz, wenn aufgrund der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 für eine Person die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dies gilt z. B. für Arbeitnehmer, Selbständige und Rentner.

Bei Abkommensstaaten erfolgt keine Gleichstellung der Sachverhalte.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V grundsätzlich gegenüber allen anderen Formen der gesetzlichen oder privaten Absicherung im Krankheitsfall nachrangig ist. Da sich dieses Rundschreiben primär mit den Auswirkungen des § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auseinandersetzt, wurden die Möglichkeiten zur Durchführung einer freiwilligen Krankenversicherung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 SGB V nicht weiter untersucht. Hierzu verweisen wir auf unseren Leitfaden „Die freiwillige Krankenversicherung im Rahmen von EG- und Abkommensrecht“.

EG-Recht

1. Wohnort Deutschland

1.1 Arbeitnehmer ohne bisherigen Bezug zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Nimmt ein Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Deutschland auf, gelten für ihn die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn er zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Demnach kommt bei Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB V Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V in Betracht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Betreffende zuletzt im anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz bei einem Träger der Krankenversicherung versichert war, der von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasst wird. Zur Bestätigung der im Ausland zurückgelegten Zeiten ist von Ihnen der Vordruck E 104 an den bisherigen Versicherungsträger im Ausland zu senden. Weitere Voraussetzung ist, dass kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht.

Beispiel 1:

Herr Francois Becaud war unmittelbar vor seinem Zuzug nach Deutschland in Frankreich beschäftigt und bei einem französischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Nun nimmt er mit seinem Zuzug nach Deutschland am 15.04.2007 erstmals eine Beschäftigung in Deutschland auf, wo er zuvor noch nie versichert war. Sein jährliches Gehalt beläuft sich auf 80.000 EUR. Da sein französisches Gehalt in den vergangenen drei Kalenderjahren ebenfalls oberhalb der jeweiligen Versicherungspflichtgrenze in Deutschland lag, ist er nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei.

Lösung:

Herr Becaud ist ab dem 15.04.2007 versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht. Entscheidend ist hier die Gleichstellung der französischen gesetzlichen Krankenversicherung mit der deutschen. Daher tritt die Versicherungspflicht aufgrund der Regelung in Buchstabe a) des § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V ein. Der Buchstabe b) ist nicht einschlägig.

Geringfügige Beschäftigung

Die gleiche Rechtsfolge wie in Fällen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze tritt dann ein, wenn eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland aufgenommen wird.

Beispiel 2:

Frau Maike Ritsma war unmittelbar vor ihrem Zuzug nach Deutschland (15.04.2007) in den Niederlanden beschäftigt und bei einem niederländischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Nun nimmt sie nach ihrem Umzug nach Deutschland eine geringfügige Beschäftigung auf.

Lösung:

Frau Ritsma wird am 15.04.2007 versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht.

1.2 Selbständige ohne bisherigen Bezug zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

Die unter der Überschrift „Arbeitnehmer“ beschriebene Rechtsfolge tritt auch bei Selbständigen ein, wenn sie im anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz gesetzlich krankenversichert waren und kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht.

Beispiel 3:

Herr Peter Czech war bis zum 31.03.2007 in Tschechien wohnhaft, dort selbständig tätig und auch gesetzlich krankenversichert. Nun verzieht er am 01.04.2007 nach Deutschland und führt seine selbständige Tätigkeit hier fort.

Lösung:

Herr Czech wird am 01.04.2007 versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht. Wie beim Arbeitnehmer ist auch hier die bisherige Mitgliedschaft im gesetzlichen Krankenversicherungssystem Tschechiens das ausschlaggebende Kriterium. Dass Herr Czech zuletzt bereits selbständig tätig war, tritt hier in den Hintergrund. Im Übrigen wäre dasselbe Ergebnis eingetreten, wenn Herr Czech – bei sonst unverändertem Sachverhalt – zuletzt in Tschechien beschäftigt gewesen.

Ist der Betreffende in mehreren Staaten gewöhnlich selbständig tätig, sind insgesamt ausschließlich die Rechtsvorschriften seines Wohnstaats anzuwenden – vgl. Artikel 14a Absatz 2 VO (EWG) Nr. 1408/71.

1.3. Auslandsrückkehrer

Bei Auslandsrückkehrern ohne einen anderweitigen Krankenversicherungsschutz ist, je nachdem, in welchem Staat sie sich aufgehalten haben, eine unterschiedliche Beurteilung vorzunehmen.

Bei Aufenthalt außerhalb eines EWR-Staats bzw. der Schweiz kommt es darauf an, ob sie vor ihrem Auslandsaufenthalt gesetzlich krankenversichert waren. In diesem Fall gehören sie zum Personenkreis nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V (vgl. hierzu das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 20.03.2007 „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der bisher Nichtversicherten nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V zum 01.04.2007“ unter Titel 2.1). Die Stellung im Erwerbsleben während des Auslandsaufenthalts und nach der Auslandsrückkehr wäre also in Anwendung rein innerstaatlichen Rechts für diesen Personenkreis irrelevant, weil die Anwendung des § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) SGB V in der Regel nicht zum Tragen kommt.

Handelt es sich bei dem Auslandsaufenthalt aber um einen solchen in einem EWR-Staat bzw. der Schweiz, ist für die Prüfung der Voraussetzung „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ auf den Versicherungsstatus während des Auslandsaufenthalts abzustellen. Eine Zuordnung zur gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V ist gegeben, wenn der Betreffende in dieser Zeit bei einem Träger der Krankenversicherung versichert war, der von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasst wird. Wurde dagegen im Ausland ausschließlich eine private Krankenversicherung begründet, mit der eine Krankheitskostenversicherung (§ 178b Abs. 1 VVG) oder eine Krankentagegeldversicherung (§ 178b Abs. 3 VVG) vergleichbar ist, ist die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V nach der Auslandsrückkehr ausgeschlossen.

Beispiel 4:

Herr Mayer war bis zum 31.12.2005 in Deutschland beschäftigt. In der Zeit vom 01.01.2006 bis 30.06.2007 wurde eine lokale, im Voraus befristete Beschäftigung in einem anderen EWR-Staat ausgeübt. Für diese Zeit lag eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in diesem Staat vor. Herr Mayer war in dieser Zeit dort privat versichert. Am 01.07.2007 kehrt Herr Mayer nach Deutschland zurück und nimmt eine selbständige Tätigkeit auf.

Lösung:

Herr Mayer ist ab dem 01.07.2007 nicht versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGBV, weil er nach dem Ausscheiden aus einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 31.12.2005 eine private Versicherung im anderen EWR-Staat begründet hat.

2. Wohnort im anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz

2.1 Arbeitnehmer

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Auf in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnort im anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden. In diesem Fall ist der Wohnort im Ausland einem Wohnort in Deutschland gleichzustellen. Dies hat zur Folge, dass auch bei Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB V eine Versicherungspflicht nach § 5 Ab-

satz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V in Betracht kommt. Insofern kann auf die Ausführungen unter 1.1. verwiesen werden.

Beispiel 5:

Frau Gevaert, die in Belgien wohnt und auch zuletzt in Belgien gesetzlich krankenversichert war, nimmt am 17.04.2007 eine Beschäftigung in Deutschland auf. Das Gehalt übersteigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze - wie bereits in den vergangenen drei Kalenderjahren im Rahmen ihrer Beschäftigung in Belgien.

Lösung:

Frau Gevaert ist ab 17.04.2007 pflichtversichert nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB Buchstabe a) SGB V, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht.

Geringfügige Beschäftigung

Die gleiche Rechtsfolge wie in Fällen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze tritt dann ein, wenn eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland aufgenommen wird.

Beispiel 6:

Frau van der Vaart unterlag bislang als Einwohnerin der Niederlande dem dortigen Krankenversicherungsgesetz. Nun nimmt sie am 15.04.2007 eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf, mit der Folge, dass sie den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt.

Lösung:

Frau van der Vaart ist ab 15.04.2007 versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht. Ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht in den Niederlanden nicht mehr, da mit Beginn der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit der Krankenversicherungsschutz dort erloschen ist.

Sonderfall „Saisonarbeitskräfte“ – z. B. aus Polen

Eine Besonderheit stellen die sogenannten Saisonarbeitskräfte dar, die üblicherweise in einem der seit 2004 beigetretenen anderen EU-Staaten wohnen. Die Freizügigkeit dieser Personen ist bisher noch beschränkt. Bei Aufnahme einer Beschäftigung als Saisonarbeitskraft besteht regelmäßig entweder im Herkunftsstaat eine Krankenversicherung oder aber es wird eine private Krankenversicherung abgeschlossen (vgl. hierzu auch unsere Rundschreiben Nrn. 41/2005 und 9/2006). Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V wird in diesen Fällen daher nicht eintreten, da ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht.

2.2 Selbständige

Nimmt eine Person, die zuvor in Deutschland oder in einem anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz gesetzlich krankenversichert war, in Deutschland eine selbständige Tätigkeit auf, so kommt eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V – Buchstabe a) – auch zustande, wenn sie ihren Wohnort in einem anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz hat bzw. nimmt. Voraussetzung ist auch hier, dass kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter 1.1.

Beispiel 7:

Herr Obele, der in Österreich wohnt, war bis zum 31.03.2007 in Deutschland aufgrund einer Beschäftigung pflichtversichert. Nun nimmt er in Deutschland ab dem 01.04.2007 eine selbständige Tätigkeit auf.

Lösung:

Herr Obele ist ab 01.04.2007 versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht.

Wie bereits bei Punkt 1.2 erwähnt, sind auf eine Person, die in mehreren Staaten gewöhnlich selbständig tätig ist, insgesamt ausschließlich die Rechtsvorschriften ihres Wohnstaats anzuwenden – vgl. Artikel 14a Absatz 2 VO (EWG) Nr. 1408/71. Wir empfehlen daher bei im Ausland wohnenden Selbständigen besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie auch in ihrem Wohnstaat gewöhnlich selbständig tätig sind.

2.3 Leistungen

Beachten Sie bitte hinsichtlich des Leistungsanspruchs Ihrer im Ausland wohnenden Versicherten unseren Leitfaden „Leistungsanhilfe nach EG- und Abkommensrecht“.

Abkommensrecht

Wir stimmen mit den zuständigen Ministerien und den Spitzenverbänden der Krankenkassen darin überein, dass die unter „EG-Recht“ beschriebenen Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Fällen, in denen Abkommensrecht berührt ist, nicht eintreten, da hier entsprechende Sachverhaltsgleichstellungen nicht vorgesehen sind. Dies hat insbesondere zur Folge, dass

- für Personen ohne bisherigen Bezug zur deutschen Krankenversicherung, die ihren Wohnort aus einem Abkommensstaat nach Deutschland verlegen, lediglich eine Prüfung der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) infrage kommt (vgl. hierzu das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 20.03.2007 „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der bisher Nicht-versicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zum 01.04.2007“ unter Titel 2.4.2).
- für Auslandsrückkehrer ohne einen anderweitigen Versicherungsschutz, die vor dem Auslandsaufenthalt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, für die Prüfung der Voraussetzung „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V der letzte Versicherungsstatus der Person vor dem Auslandsaufenthalt maßgebend ist.

Beispiel 8:

Herr Schulze war bis zum 31.12.2005 in Deutschland beschäftigt und aufgrund dessen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert. In der Zeit vom 01.01.2006 bis 30.06.2007 wurde eine lokale Beschäftigung in der Türkei ausgeübt. In dieser Zeit war Herr Schulze in der türkischen gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Am 01.07.2007 kehrt Herr Schulze nach Deutschland zurück und nimmt eine selbständige Tätigkeit auf.

Lösung:

Herr Schulze wird am 01.07.2007 versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) SGB V, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht. Ausschlaggebend für die Prüfung der Voraussetzung „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ ist der letzte Versicherungsstatus der Person vor dem Auslandsaufenthalt.